

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauer Str. 71
80807 Munchen
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

Ablehnung in der Sache LSG-BY-2013-10-22

In der Sache

<...>

-Antragsteller-

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Bayern,
vertreten durch die Vorsitzende <...>

-Antragsgegner-

wegen

Verpflichtung

hat das Landesschiedsgericht am 7.11.2013 für Recht erkannt:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Landesvorstands, einen eingereichten Antrag zu behandeln.

Es liegt nicht in den dem Landesschiedsgericht durch §8 SGO zugewiesenen Kompetenzen, den Vorstand einer Gliederung zu einer Antragsbehandlung anzuweisen. Der Antragsteller hat keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf eine Antragsbehandlung durch den Vorstand einer Gliederung, der er angehört.

München, den 07.11.2013

Holger van Lengerich
(Richter)

Sören Liebich
(Richter)

Christian Reidel
(Vors. Richter)